

Gesetz, mit dem das Wiener Katastrophenhilfe- und Krisenmanagementgesetz - W-KKG geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über Maßnahmen zur Bewältigung von Katastrophen, Großschadensereignissen und komplexen Schadensereignissen sowie die Einrichtung eines Krisenmanagements (Wiener Katastrophenhilfe- und Krisenmanagementgesetz - W-KKG), LGBl. für Wien Nr. 60/2003, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 22/2009, wird wie folgt geändert:

1. *Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:*

„§ 9a. (1) Für Abfallentsorgungseinrichtungen der Kategorie A im Sinne der §§ 119a bis 119c des Mineralrohstoffgesetzes (MinroG), BGBl. I Nr. 38/1999, in der Fassung BGBl. I Nr. 144/2011, hat die Behörde externe Notfallpläne für Maßnahmen außerhalb des Betriebes zu erstellen.

(2) An der Erstellung eines externen Notfallplanes ist der Betreiber des betroffenen Betriebes zu beteiligen und dessen interner Notfallplan zu berücksichtigen.

(3) Der Betreiber des betroffenen Betriebes ist verpflichtet, der Behörde die für die Erstellung der externen Notfallpläne erforderlichen Informationen als Teil des Genehmigungsantrags oder innerhalb der von dieser gesetzten Frist zur Verfügung zu stellen.

(4) Mit den externen Notfallplänen werden Ziele der Sicherstellung der Sanierung, Wiederherstellung und Säuberung der Umwelt nach einem schweren Unfall verfolgt und findet § 9 Abs. 4 lit. a bis c und letzter Satz sinngemäß Anwendung.

(5) Der Betreiber hat bei einem schweren Unfall der Behörde unverzüglich alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, um die Folgen des Unfalls für die menschliche Gesundheit zu minimieren und das Ausmaß der tatsächlichen oder potenziellen Umweltschäden zu bewerten und auf ein Minimum zu begrenzen.

(6) Externe Notfallpläne sind in sinngemäßer Anwendung des § 9 Abs. 5 und 6 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen, zu überprüfen, zu erproben und erforderlichenfalls zu überarbeiten.“

2. *In § 30 wird vor dem Punkt folgende Wendung eingefügt:*

„sowie der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG“

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt an dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

VORBLATT

Gesetz, mit dem das Wiener Katastrophenhilfe- und Krisenmanagementgesetz - W-KKG geändert wird

Ziele und wesentlicher Inhalt:

Problem: Art. 6 der Richtlinie 2006/21/EG über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie auferlegt der mitgliedstaatlichen Behörde die Verpflichtung, externe Notfallspläne für bestimmte Abfallentsorgungseinrichtungen der Kategorie A zu erstellen.

Ziel: Umsetzung von EU-Recht.

Lösung: Änderung der betroffenen Bestimmungen und Schaffung konkreter Regelungen im Sinne einer Anpassung an die gesetzten Regelungsziele.

Alternativen: keine

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

- In Wien befinden sich derzeit keine von der Regelung erfassten Einrichtungen und ist die Ansiedelung solcher Einrichtungen derzeit auch nicht zu erwarten. Es ist daher aktuell mit keinem behördlichen Mehraufwand zu rechnen.
- Für den Bund und die übrigen Gebietskörperschaften entstehen keine zusätzlichen Kosten.
- Auswirkungen auf die Bezirke: keine

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich: keine
- Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen: keine
- Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht: keine

Geschlechterspezifische Auswirkungen: keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen dienen der Umsetzung der genannten Richtlinie der Europäischen Union in nationales Recht.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens: keine

ERLÄUTERENDE BEMERKUNGEN

Gesetz, mit dem das Wiener Katastrophenhilfe- und Krisenmanagementgesetz - W-KKG geändert wird

A) Allgemeines

In ihrer Mitteilung "Sicherheit im Bergbau: Untersuchung neuerer Unglücke im Bergbau und Folgemaßnahmen" nennt die Europäische Kommission die Vorlage einer Regelung zur Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie als eine der dringlichsten Maßnahmen. Diese Maßnahme soll die Initiativen in der Folge der Richtlinie 2003/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2003 zur Änderung der Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Seveso II) sowie die Ausarbeitung eines Referenzdokuments über beste verfügbare Techniken der Bewirtschaftung von taubem Gestein und Bergematerial aus bergbaulichen Tätigkeiten im Rahmen der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung ergänzen.

Dementsprechend regelt die Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie zu Lande, somit von Abfall, der beim Aufsuchen, Gewinnen (auch in der Erschließungsphase vor der Gewinnung), Aufbereiten und Lagern von mineralischen Rohstoffen sowie beim Betrieb von Steinbrüchen entsteht. Folglich gelten die Bestimmungen dieser Richtlinie nicht für Abfallströme, die zwar bei der Gewinnung von Mineralen oder deren Aufbereitung entstehen, aber nicht unmittelbar mit der Gewinnung oder Aufbereitung in Zusammenhang stehen, z.B. Nahrungsmittelabfälle, Altöl, Altfahrzeuge, Altbatterien und Altakkumulatoren.

Gemäß den Erwägungsgründen und der Bestimmung des Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass alle Betreiber einer Abfallentsorgungseinrichtung der Kategorie A, sofern nicht eine Anlage vorliegt die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 96/82/EG fällt, für die Abfallentsorgung eine

Strategie zur Vermeidung schwerer Unfälle aufstellen und anwenden, um die Unfallgefahr zu minimieren und ein hohes Maß an Schutz für die Umwelt und die menschliche Gesundheit zu garantieren. Als Präventivmaßnahmen sollten hierzu die Einrichtung eines Systems für das Sicherheitsmanagement, Notfallpläne für Unfälle sowie die Weitergabe von Sicherheitsinformationen an Personen, die bei einem schweren Unfall in Mitleidenschaft gezogen werden könnten, gehören. Die Betreiber sollten verpflichtet werden, bei Unfällen den zuständigen Behörden alle relevanten Informationen zur Verringerung tatsächlicher oder möglicher Umweltschäden zur Verfügung zu stellen. Diese besonderen Auflagen sollten nicht für Abfallentsorgungseinrichtungen der mineralgewinnenden Industrie gelten, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 96/82/EG fallen.

Zur Vermeidung schwerer Unfälle wird schließlich der mitgliedstaatlichen Behörde in Art. 6 der Richtlinie 2006/21/EG die Verpflichtung auferlegt, externe Notfallpläne für Abfallentsorgungseinrichtungen der Kategorie A zu erstellen.

Der vorliegende Entwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/21/EG im Land Wien, in Ergänzung der in § 9 W-KKG bereits bestehenden Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG. Da mit der Richtlinie 2006/21/EG die Ergänzung der Richtlinie 96/82/EG samt gleichgelagerter Zielverfolgung intendiert ist, wird im Zuge der Umsetzung im W-KKG auch ein sprachlicher Gleichklang der neuen Bestimmungen zu § 9 W-KKG im Sinne der Richtlinie 96/82/EG verfolgt.

B) Finanzielle Auswirkungen

In Wien befinden sich derzeit keine von der Regelung erfassten Einrichtungen und ist die Ansiedelung solcher Einrichtungen derzeit auch nicht zu erwarten. Es ist daher aktuell mit keinem behördlichen Mehraufwand zu rechnen.

Durch den Entwurf entstehen – auch für den Bund und die übrigen Gebietskörperschaften – keine zusätzlichen Kosten.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Wien sind nicht zu erwarten.

C) Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Z 1 (§ 9a):

Die in Abs. 1 genannten Abfallentsorgungseinrichtungen werden gemäß der Richtlinie 2006/21/EG, Anhang III über die Kriterien für die Einstufung von Abfallentsorgungseinrichtungen, in Kategorie A eingestuft, wenn

- die Risikoabschätzung, bei der Faktoren wie derzeitige oder künftige Größe, Standort und Umweltauswirkungen der Abfallentsorgungseinrichtung berücksichtigt wurden, ergibt, dass ein Versagen oder der nicht ordnungsgemäße Betrieb, wie z. B. das Abrutschen einer Halde oder ein Dambruch, zu einem schweren Unfall führen könnte, oder
- die Anlage Abfälle enthält, die gemäß der Richtlinie 91/689/EWG ab einem bestimmten Schwellenwert als gefährlich eingestuft werden, oder
- die Anlage Stoffe oder Zubereitungen enthält, die gemäß den Richtlinien 67/548/EWG bzw. 1999/45/EG ab einem bestimmten Schwellenwert als gefährlich eingestuft werden.

Die Richtlinie 2006/21/EG wurde sodann durch das Bergbauabfallgesetz, BGBl. I Nr. 115/2009, in Bundesrecht umgesetzt, wobei insbesondere die §§ 119a bis 119c des Mineralrohstoffgesetzes (MinroG), BGBl. I Nr. 38/1999, geschaffen wurden. In diesen sind auch Regelungen über „Abfallentsorgungsanlagen der Kategorie A“ enthalten, wobei die Einstufung in die Kategorie A in Zweifelsfällen durch Bescheid erfolgt. Im Sinne einer möglichststen Klarheit und Nachvollziehbarkeit für den Leser wie auch im Interesse einer einheitlichen Umsetzung wurde daher einer Verweisung auf die umsetzende innerstaatliche Rechtsvorschrift des MinroG der Vorzug gegenüber einer Verweisung auf die Richtlinie selbst gegeben.

Anzumerken ist hierzu, dass sich in Wien derzeit keine derartigen Einrichtungen befinden und die Ansiedelung solcher Einrichtungen derzeit auch nicht zu erwarten ist.

In der Richtlinie 2006/21/EG werden zu den inhaltlichen Anforderungen an externe Notfallpläne neben den in Art. 6 Abs. 4 genannten Zielen keine weiteren Regelungen getroffen. Diese Ziele stehen in weitgehendem inhaltlichem Gleichklang mit den in § 9 Abs. 4 W-KKG dargelegten Zielen der Richtlinie 96/82/EG, welche darüber hinaus in Anhang IV, Punkt 2 die Informationen nennt, die externe Notfallpläne zu enthalten haben. Diese Anforderungen erscheinen aber auch für die externen Notfallpläne im Sinne der Richtlinie 2006/21/EG als sinnvoll und erforderlich und sollen daher im Wege des in Abs. 4 getroffenen Verweises auf § 9 Abs. 4 lit. a bis c und letzter Satz in gleicher Weise Anwendung finden.

Laut Art. 6 Abs. 6 der Richtlinie 2006/21/EG sind die vorgesehenen Informationen der betroffenen Öffentlichkeit über die Sicherheitsmaßnahmen und über die bei einem Unfall zu ergreifenden Maßnahmen alle drei Jahre zu überprüfen und nötigenfalls zu aktualisieren. Eine wiederkehrende Evaluierung und Erprobung externer Notfallpläne ist von der Richtlinie zwar nicht explizit vorgesehen, erscheint aber als zweckmäßig und erforderlich. Daher ist dies für die gegenständlichen Notfallpläne im Sinne des § 9 Abs. 6 W-KKG vorzusehen.

Zu Z 2 (§ 30):

Die Darlegung des im W-KKG umgesetzten Gemeinschaftsrechts wird um den Hinweis auf die erfolgte Umsetzung der Richtlinie 2006/21/EG ergänzt.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Gesetz, mit dem das Wiener Katastrophenhilfe- und Krisenmanagementgesetz - W-KKG geändert wird

| Geltender Text | ENTWURF |
|--|--|
| <p>geänderte Passagen sind im Text <i>kursiv</i> ausgewiesen</p> <p style="text-align: center;">3. Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Notfallpläne</p> <p style="text-align: center;">Externe Notfallpläne</p> <p>§ 9. (1) Für Betriebe, die in den Anwendungsbereich des Artikel 11 der Richtlinie 96/82/EG des Rates der Europäischen Union vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, Amtsblatt der EG Nr. L 10 vom 14. Jänner 1997, fallen, hat die Behörde in Ergänzung des Schutzplanes gemäß § 3 Abs. 1 externe Notfallpläne für Maßnahmen außerhalb des Betriebes zu erstellen.</p> <p>(2) An der Erstellung eines externen Notfallplanes ist der Betreiber des betroffenen Betriebes zu beteiligen und dessen interner Notfallplan zu berücksichtigen. Die Behörde, der der Betreiber den Sicherheitsbericht gemäß Artikel 9 der Richtlinie 96/82/EG zu übermitteln hat, ist vor Erstellung des externen Notfallplanes anzuhören.</p> | <p>vorgenommene Änderungen sind im Text fett ausgewiesen</p> <p style="text-align: center;">3. Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Notfallpläne</p> <p style="text-align: center;">Externe Notfallpläne</p> <p>1. <i>§ 9a wird eingefügt:</i></p> |

(3) Der Betreiber des betroffenen Betriebes ist verpflichtet, der Behörde innerhalb der von dieser gesetzten Frist die für die Erstellung der externen Notfallpläne erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Behörde hat die Frist gemäß Artikel 11 Abs. 1 lit. b der Richtlinie zu bemessen.

(4) Die externen Notfallpläne dienen dem Ziel,

- a) Schadensfälle einzudämmen und unter Kontrolle zu bringen, um die Folgen möglichst gering zu halten und Schäden für Mensch, Umwelt und Sachen zu begrenzen,
- b) Maßnahmen zum Schutz von Mensch und Umwelt vor den Folgen schwerer Unfälle durchzuführen,
- c) notwendige Informationen an die Öffentlichkeit sowie an Behörden oder Dienststellen in dem betreffenden Gebiet weiterzugeben und
- d) Aufräumarbeiten und Maßnahmen zur Wiederherstellung der Umwelt nach einem schweren Unfall mit gefährlichen Stoffen einzuleiten.

Sie haben die im Anhang IV, Punkt 2 der Richtlinie 96/82/EG geforderten Informationen zu enthalten.

(5) Der Entwurf eines externen Notfallplanes ist von der Behörde sechs Wochen lang während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Jedermann hat das Recht, während der Auflagefrist zum Entwurf Stellung zu nehmen. Auf die Auflage und die Möglichkeit zur Stellungnahme während der Auflagefrist ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Wien und im Internet hinzuweisen.

(6) Externe Notfallpläne sind mindestens alle drei Jahre sowie bei wesentlichen Änderungen des Betriebes zu überprüfen, zu erproben und erforderlichenfalls zu überarbeiten und auf den neuesten Stand zu bringen. Bei dieser Überprüfung werden Veränderungen in den betreffenden Betrieben und den betreffenden Notdiensten, neue technische Erkenntnisse und

Erkenntnisse darüber, wie bei schweren Unfällen zu handeln ist, berücksichtigt. Hält die Behörde wesentliche Änderungen des externen Notfallplans für erforderlich, ist nach Abs. 5 vorzugehen.

(7) Die Behörde kann auf Grund der in dem Sicherheitsbericht gemäß Artikel 9 der Richtlinie 96/82/EG enthaltenen Informationen entscheiden, dass die Erstellung eines externen Notfallplans nicht erforderlich ist. Diese Entscheidung ist zu begründen.

§ 9a. (1) Für Abfallentsorgungseinrichtungen der Kategorie A im Sinne der §§ 119a bis 119c des Mineralrohstoffgesetzes (MinroG), BGBl. I Nr. 38/1999, in der Fassung BGBl. I Nr. 144/2011, hat die Behörde externe Notfallpläne für Maßnahmen außerhalb des Betriebes zu erstellen.

(2) An der Erstellung eines externen Notfallplanes ist der Betreiber des betroffenen Betriebes zu beteiligen und dessen interner Notfallplan zu berücksichtigen.

(3) Der Betreiber des betroffenen Betriebes ist verpflichtet, der Behörde die für die Erstellung der externen Notfallpläne erforderlichen Informationen als Teil des Genehmigungsantrags oder innerhalb der von dieser gesetzten Frist zur Verfügung zu stellen.

(4) Mit den externen Notfallplänen werden Ziele der Sicherstellung der Sanierung, Wiederherstellung und Säuberung der Umwelt nach einem schweren Unfall verfolgt und findet § 9 Abs. 4 lit. a bis c und letzter Satz sinngemäß Anwendung.

(5) Der Betreiber hat bei einem schweren Unfall der Behörde unverzüglich alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, um die Folgen des Unfalls für die menschliche Gesundheit zu minimieren und das Ausmaß der tatsächlichen oder potenziellen Umweltschäden zu bewerten und auf ein

Umsetzung von Gemeinschaftsrecht

§ 30. Der 3. Abschnitt dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG des Rates der Europäischen Union vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen.

Minimum zu begrenzen.

(6) Externe Notfallpläne sind in sinngemäßer Anwendung des § 9 Abs. 5 und 6 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen, zu überprüfen, zu erproben und erforderlichenfalls zu überarbeiten.

2. *§ 30 wird abgeändert:*

§ 30. Der 3. Abschnitt dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG des Rates der Europäischen Union vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen **sowie der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG.**